Aufnahme Solarthermieanlagen in § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich)

Die direkte Erzeugung erneuerbarer Wärme mittels Solarthermie hilft unmittelbar, Erdgas einzusparen, sei es im Einfamilienhaus, in der Fernwärme oder in der Industrie. Ein bedeutsamer Hinderungsfaktor für die Errichtung großer Solarthermieanlagen ist die Verfügbarkeit geeigneter Verbraucher naher, z. B. siedlungsnaher Flächen. In der Transformation der Fernwärme muss die Solarthermie, da wo sie eine technisch sinnvolle Lösung darstellt, zum Einsatz kommen, da sie eine von Energieträgern unabhängige Technologie darstellt und zur Entlastung des Stromnetzes beiträgt. Die in Wärmenetzen erzeugte Wärme muss typischerweise auf möglichst kurzen Transportwegen zu den Kund:innen gelangen, da ihr Transport kostenintensiv und aufwändig ist. Daher ist es für regenerative Wärmeerzeuger wie etwa ein Solarthermie-Kraftwerk essentiell, dass diese möglichst nah am Wärmenetz errichtet werden können.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie „in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden" ist in § 35 BauGB geregelt. Hier sollte unbedingt auch die leitungsgebundene Freiflächen-Solarthermie aufgenommen werden. Die fehlende Privilegierung sowie langwierige Genehmigungsprozesse sind aktuell der entscheidende Hinderungsfaktor dieser Technologie.

Baugesetzbuch (BauGB) § 35 Bauen im Außenbereich sollte daher in Absatz 1 wie folgt um eine neue Nummer 10 für solarthermische Anlagen ergänzt werden:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
(...)
9. der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,
b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und
c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

10. der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch solarthermische Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung dient, unter folgenden Voraussetzungen:
a) das Vorhaben entspricht den Ausweisungen des kommunalen Wärmeplans, oder
b) das Vorhaben dient der Einspeisung von Wärme in ein bestehendes oder geplantes Wärme- oder Gebäudenetz oder der Versorgung eines oder mehrerer bestehender oder geplanter Gebäude oder Betriebe mit Wärme oder Kälte, soweit ein bestehender oder in Vorbereitung befindlicher kommunaler Wärmeplan dem Vorhaben nicht entgegensteht, oder
c) das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen der Nummer 9 mit der Maßgabe einer entsprechenden Anwendung der dort genannten Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die solarthermischen Anlagen oder
d) das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen der Nummer 9 mit dessen Buchstaben b) mit der Maßgabe einer entsprechenden Anwendung der dort genannten Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die solarthermischen Anlagen und steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem bestehenden oder geplanten Wärme- oder Gebäudenetz oder der Versorgung eines oder mehrerer bestehender oder geplanter Gebäude oder Betriebe mit Wärme oder Kälte.

Begründung:
Die Bundesrepublik Deutschland hat sich eine treibhausgasneutrale Wärmeerzeugung und -versorgung bis spätestens 2045 zum Ziel gesetzt [vgl. § 2 Abs. 3 Klimaschutzgesetz, § 1 und § 31 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz (WPG)]. Außerdem soll der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen im bundesweiten Mittel ab dem 01. Januar 2030 50 Prozent betragen (§ 2 Abs. 1 WPG). Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, liegt deshalb im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 WPG).

Im Außenbereich sind Solarthermieanlagen bisher nur als Anlagen in, an oder auf Gebäuden oder längs von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen privilegiert. Der dafür maßgebliche § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB gilt für Solaranlagen sowohl zur Wärme- als auch zur Stromerzeugung. Weitere Freiflächen-Solaranlagen werden als Agri-Photovoltaikanlagen durch Nr. 9 nur dann privilegiert, wenn sie der Stromerzeugung dienen. Für die dringend anstehende Transformation der Wärmeerzeugung, insbesondere für die Versorgung größerer Wärmeverbraucher (Wärme- und Gebäudenetze, Industrie- und Gewerbebetriebe), muss auch das Potenzial von Freiflächen-Solarthermieanlagen kurzfristig erschlossen werden. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur treibhausgasneutralen Wärmeerzeugung leisten.

Anders als bei solaren Stromerzeugungsanlagen kann die erzeugte Energie bei Freiflächen-Solarthermieanlagen nicht über große Entfernungen transportiert, sondern muss in der Nähe der Erzeugungsanlage verbraucht werden. Der Transport von Wärme ist deutlich kostenintensiver als der von Strom. Den Besonderheiten von Freiflächen-Solarthermieanlagen soll daher durch einen zusätzlichen Privilegierungstatbestand unter Nummer 10 Rechnung getragen werden.
Die Regelung soll in Anlehnung an die Begriffsbestimmung für Erneuerbare Energien im Gebäudeenergiegesetz für solarthermische Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung gelten (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GEG).

Zu Nummer 10 Buchst. a):
Solarthermieanlagen sollen im Außenbereich privilegiert werden, wenn ihre Errichtung den Ausweisungen der kommunalen Wärmeplanung entspricht. Die planungsverantwortlichen Stellen, also voraussichtlich Gemeinden oder Gemeindeverbände, haben in den von ihnen aufgestellten oder aufzustellenden Wärmeplänen zu prüfen, welche Gebiete sich für eine Versorgung durch ein Wärmenetz eignen (§ 14 WPG), welche Potenziale zur Wärmeerzeugung bestehen und wie sie sich quantitativ und räumlich verteilen (§ 15 WPG), ein Zielszenario zu entwickeln (§ 17 WPG), das beplante Gebiet in Wärmeversorgungsgebiete einzuteilen (§ 18 WPG) und eine Umsetzungsstrategie zu entwickeln (§ 19 WPG). Im Rahmen der Potenzialanalyse sind die ermittelten Potenziale quantitativ und nach Energieträgern sowie räumlich differenziert kartografisch auszuweisen (Anlage 2 Nr. II. Satz 1 WPG). In diesem Rahmen können Gemeinden also konkret planen, an welchen Standorten Solarthermieanlagen welche Wärmemengen zur Versorgung bestimmter Gebiete, Gebäude oder Betriebe erzeugen sollen.

Mit dem Privilegierungstatbestand soll erreicht werden, dass die Ziele der Wärmeplanung bei Außenbereichsvorhaben kurzfristig umgesetzt werden können. Es muss also nicht abgewartet werden, bis die Gemeinde ihre Wärmeplanung durch die häufig langwierige Ausweisung entsprechender Baugebiete umgesetzt hat. Auch die durch Änderung des Baugesetzbuches geplante Ermöglichung der Darstellung von Solarenergiegebieten und von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie (§ 249b und § 249c BauGB nach Maßgabe des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der RED III im Bereich Windenergie an Land des BMWK vom 02.04.2024) verlangt zunächst eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans, die ebenfalls Zeit und Ressourcen in Anspruch nimmt.
Durch die Verknüpfung mit der kommunalen Wärmeplanung wird sichergestellt, dass die privilegierten Vorhaben den Planungsabsichten der Gemeinde entsprechen.

Zu Nummer 10 Buchst. b):
Nummer 10 Buchst. b) erweitert die Privilegierung in Buchst. a) für Zeiträume, in denen ein kommunaler Wärmeplan noch nicht beschlossen ist, und für Fälle, die in einem kommunalen Wärmeplan noch nicht vorgesehen sind. So kann es vorkommen, dass ein kommunaler Wärmeplan keine hinreichend konkreten Aussagen zur Nutzung von Solarthermie an konkreten Standorten enthält oder dass die tatsächlichen Entwicklungen nach Verabschiedung eines kommunalen Wärmeplanes von den dort enthaltenen Planungen abweichen. Für diese Fälle ermöglicht Nummer 10 Buchst. b) eine Realisierung des Vorhabens schon dann, wenn der bestehende oder ein in Vorbereitung befindlicher kommunaler Wärmeplan dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Ein Wärmeplan steht einem Solarthermievorhaben beispielsweise entgegen, wenn das Vorhaben der Wärmeversorgung von Gebäuden eines Gebietes durch ein Wärmenetz dienen soll, obwohl im Wärmeplan für dieses Gebiet eine dezentrale Wärmeversorgung ausgewiesen ist. Eine solche Gebietsausweisung würde aber einem Solarthermievorhaben, das einen Industriebetrieb innerhalb dieses Gebietes versorgen soll, nicht entgegenstehen.

Das privilegierte Vorhaben nach Buchst. b) muss darüber hinaus entweder der Einspeisung in ein bestehendes oder geplantes Wärme- oder Gebäudenetz oder der Versorgung eines oder mehrerer bestehender oder geplanter Gebäude oder Betriebe dienen. Unter Wärmenetz ist dabei eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die kein Gebäudenetz ist, im Sinne des § 3 Nr. 17 WPG zu verstehen.

Ein Gebäudenetz ist ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens 2 und bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 9a Gebäudeenergiegesetz). Mit der Einbeziehung von Betrieben wird klargestellt, dass die Privilegierung nicht nur der Versorgung von Gebäuden mit Raumwärme und Warmwasser dient, sondern auch der Versorgung von Industrie-, Gewerbe- oder anderen Betrieben mit Prozesswärme. Das entspricht dem Anwendungsbereich des Wärmeplanungsgesetzes (§ 1 WPG).

Die Wahrung der kommunalen Interessen wird durch die in § 36 BauGB vorgesehene Beteiligung der Gemeinden sichergestellt. Im Rahmen ihrer Beteiligung kann die Gemeinde alle Aspekte einbringen, die für oder gegen die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit ihrem bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Wärmeplan sprechen.

Zu Nummer 10 Buchst. c):
Die in Nummer 10 Buchst. c) enthaltene Außenbereichsprivilegierung überträgt die Privilegierung für Agri-Photovoltaikanlagen in Nummer 9 auf Solarthermieanlagen. Mit Nummer 9 werden Anlagen privilegiert, die auf Flächen betrieben werden, die in qualifizierter Weise weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die dieser Privilegierung von Photovoltaikanlagen zugrundeliegenden Erwägungen rechtfertigen auch eine Privilegierung von solarthermischen Anlagen. Auch bei diesen erfolgt eine synergetische Doppelnutzung. Agri-Solarthermie-Anlagen sollen daher auf denselben Flächen wie Agri-PV-Anlagen im Außenbereich zulässig sein. Die Privilegierung erleichtert insbesondere landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben mit hohem Wärmebedarf (z.B. für Gewächshäuser oder Trocknungsanlagen), diesen durch solare Strahlungsenergie zu decken.

Der Verweis beinhaltet auch die Begrenzung auf eine Anlage je Hofstelle [Nr. 9 Buchst. c)]. Damit kann je Hofstelle eine Photovoltaik- und eine Solarthermieanlage betrieben werden.
Im Verhältnis zu den Privilegierungen nach den Buchstaben a) und b), die auf die kommunale Wärmeplanung Bezug nehmen, schafft der Privilegierungstatbestand in Buchstabe c) Rechtsklarheit für entsprechende Flächen, für die sich dem kommunalen Wärmeplan keine oder keine hinreichend klaren Aussagen entnehmen lassen.

Zu Nr. 10 Buchst. d):
Nummer 10 Buchst. d) erweitert die Privilegierung für die in Nummer 10 Buchst. c) genannten Anlagen zu Gunsten von anderen Wärmeverbrauchern als landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben. Sie gilt sowohl für Wärmeverbraucher im Innenbereich als auch im Außenbereich.

Die damit verbundene Erweiterung der Privilegierung für Agrisolarthermieanlagen gegenüber der Privilegierung von Agriphotovoltaikanlagen ist dadurch gerechtfertigt, dass Solarthermieanlagen nur bis zu bestimmten Entfernungen vom jeweiligen Wärmeverbraucher wirtschaftlich betrieben werden können. Anders als bei Agriphotovoltaikanlagen begründet deshalb eine Erweiterung der Privilegierung nicht die Gefahr einer uferlosen Inanspruchnahme geeigneter Flächen durch Agrisolaranlagen. Durch den erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhang ist sichergestellt, dass der Außenbereich nur für solche Freiflächen-Solarthermieanlagen in Anspruch genommen wird, die für den jeweiligen Wärmeverbraucher erforderlich sind.

Für Solarthermieanlagen, die Wärmenetze versorgen, ist eine Beschränkung auf eine einzige Anlage nicht sinnvoll, da ein Wärmenetz eine große Ausdehnung haben und von verschiedenen Solarthermieanlagen an räumlich weit auseinander liegenden Standorten versorgt werden kann. Deshalb verweist Nr. 10 Buchst. d) nur auf Nr. 9 Buchst. b).

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an

Charlotte Brauns
Referentin Politik und Solartechnik

BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
Tel 030 29 777 88 32
Fax 030 29 777 88 99
Email: brauns@bsw-solar.de
Homepage: www.solarwirtschaft.de